Stadtsparkasse Mönchengladbach

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Öffentlichen Pfandbriefumlauf

Stichtag	30.09.2023
Referenz	30.09.2022

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Eur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nenr	nwert	Bar	wert		rwert inkl. gsstress *
Vernaitilis Offilaur zur Deckungsmasse	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	35,00	30,00	32,45	27,57	35,45	30,70
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	58,00	54,00	56,35	52,28	58,97	54,40
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Überdeckung in %	65,71%	80,00%	73,63%	89,65%	66,35%	77,23%
Überdeckung	23,00	24,00	23,90	24,71	23,52	23,70
Gesetzliche Überdeckung **	1,38	1,21	0,65	1,19		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	21,62	22,79	23,24	23,52		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	efumlauf	Deckunç	gsmasse	Fällig verschie	keits- bung ***
Fälligkeitsverschiebung	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
bis zu sechs Monate	10,00	0,00	15,00	0,00	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	0,00	0,00	20,00	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	0,00	10,00	10,00	15,00	10,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	0,00	5,00	0,00	0,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	5,00	0,00	10,00	15,00	0,00	10,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	0,00	5,00	18,00	0,00	5,00	0,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	10,00	0,00	0,00	4,00	0,00	5,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	10,00	15,00	0,00	0,00	20,00	15,00
über 10 Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur

Verschiebung der Fälligkeit der

Pfandbriefe

30.09.2023

30.09.2022

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann

(positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	30.09.2023	30.09.2022
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	10,31	0,31
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	150	146
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	56,48	52,55
Liquiditätsüberschuss	46,17	52,24

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.09.2023	30.09.2022
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1	I) Nr. 14 PfandBG	Zinsstres	s-Barwert	Zinsstres	s-Barwert	Währung	gsstress-	Nettoba	rwert in	Währung	gsstress-
(nach §	§ 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckur	ngsmassen	des Pfandb	riefumlaufs	Wechs	selkurs	Fremdw	<i>r</i> ährung	Nettobarw	ert in EUR
Fremd	währung	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
		0,00	0,00	0.00	0.00	0,00	0,00	0,00	0,00	0.00	0.00

- * Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.
- ** Aktuelles Quartal: Gesetzliche Überdeckung nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG. Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG. Vertragliche Überdeckung: Vertraglich zugesicherte Überdeckung. Freiwillige Überdeckung: Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG.

Vorjahr: Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

*** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte 30.09.2023 30.09.2022 Verteilung der Deckungswerte in Mio. EUR Anteil am Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs (nominal) in Mio. EUR in % in % 180,00% Gesamte Deckungsmasse 58,00 165,71% 54,00 davon Ordentliche Deckung nach § 20 (1) PfandBG 58,00 165,71% 54,00 180,00% davon Sichernde Überdeckung nach § 4 (1) PfandBG 19,00 54,29% 20,00 66,67% 0,00 davon Weitere Deckung nach § 20 (2) PfandBG 0,00% 0,00 0,00% davon Sichernde Überdeckung nach §20 (2) Nr. 2, 3 und 4 PfandBG 0,00 0,00% 0,00 0,00%

	§ 28 (3) Nr.1 PfandBG Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen nach Größenklassen		
		30.09.2023	30.09.2022
k	ois zu 10 Millionen €	44,00	54,00
r	mehr als 10 Millionen bis zu 100 Millionen €	14,00	0,00
r	mehr als 100 Millionen €	0,00	0,00

Weitere Kennzahlen		30.09.2023	30.09.2022
§ 28 (1) Nr. 11 - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 (1) und (2), die die Grenzen nach § 20 (3) überschreiten.	in Mio. EUR	0,00	0,00

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (3) Nr. 2 PfandBG - Gesamtb der verwendeten Forderungen	etrag Schuldnerklassen	Sta geschuldet	aat gewähr-	_	onale rperschaft gewähr-	Örtl Gebietskö geschuldet	iche rperschaft gewähr-	Sonstige geschuldet	Schuldner gewähr-	GESAMT	darin enthaltene Gewährleistungen aus Gründen der Exportförderung
Land		von	leistet von	von	leistet von	von	leistet von	von	leistet von		Exportiorating
Bundesrepublik Deutschland	30.09.2023	0,00	0,00	34,00	0,00	0,00	0,00	24,00	0,00	58,00	0,00
Buridesrepublik Dediscrilarid	30.09.2022	0,00	0,00	35,00	0,00	0,00	0,00	19,00	0,00	54,00	0,00
DECKLINGSWEDTE CESAMT	30.09.2023	0,00	0,00	34,00	0,00	0,00	0,00	24,00	0,00	58,00	0,00
DECKUNGSWERTE, GESAMT	30.09.2022	0,00	0,00	35,00	0,00	0,00	0,00	19,00	0,00	54,00	0,00

II) Zusammensetzung der weiteren De	ckungswert	e							(Angaben i
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten		gen i.S.d. 2 PfandBG		gen i.S.d. 3 PfandBG					
	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022					
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00					
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	§ 20 (2) S	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	§ 20 (2) Sa	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	§ 20 (2) S	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	
keine	30.09.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	30.09.2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe	30.09.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	30.09.2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

/) Übersicht über rückständige Leistung	en									(Angaben in Mic
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00%	0,00%								
§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	Sta	aat	Regionale G scha	ebietskörper- aften	Örtliche Ge scha	bietskörper- aften	Sonstige	Schuldner	Sun	nme
	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	Sta	aat	Regionale G scha	ebietskörper- aften	Örtliche Gel	bietskörper- aften	Sonstige	Schuldner	Sun	nme
	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

V	/) ISIN-Liste der Inhaberpapiere	
	§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur In	haberpfandbriefe)
	30.09.2023	30.09.2022
	-	-